

In der Parteigerichtssache

des Herrn G in V

-Beschwerdeführer-

g e g e n

den Landesverband der CDU-[...]vereinigung H,
vertreten durch den Vorstand in W

-Beschwerdegegnerin-

den CDU-Landesverband H
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn K MdB aus W

-Beigeladener-

wegen Anfechtung von Beschlüssen des Landesmittelstandstages der CDU-MIT Hessen vom 25.
September 1993

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 06. Dezember 1995 in
Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner
Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel
Präsident des Landgerichts Dr. Friedrich-August Bonde

-als beisitzende Richter-
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Entscheidung des
Landesparteigerichts der CDU Hessen (AZ LPG 2/93) wird zurückgewiesen.
Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden
nicht erstattet.

Gründe

Der Antragsteller ist langjähriges Mitglied der Mittelstandsvereinigung Hessen. Er war Beisitzer im 1991
gewählten Vorstand und Delegierter für den Landesmittelstandstag, der am 25.09.1993 stattgefunden hat
und dort Vorsitzender der Mandatsprüfungskommission.

Zu dieser Versammlung hatte der Landesvorstand unter Wahrung der satzungsgemäß vorgeschriebenen Zweiwochen-Frist mit einer Tagesordnung eingeladen, die u.a. unter TOP 14 eine Änderung der Satzung der MIT Hessen in mehreren Punkten sowie der Finanz- und Beitragsordnung vorsah. Die Unterrichtung über diesen Punkt war in der Weise erfolgt, daß der Einladung eine synoptische Darstellung sowohl der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung beilag, aus der die bisherigen Bestimmungen und die geplanten Änderungen ersichtlich waren. Auf der Versammlung sind beide Änderungen mit Ausnahme einer Änderung in § 16 der Satzung, für die der Antrag zurückgezogen worden war, mit Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen worden.

Der Antragsteller hält diese Beschlüsse für rechtswidrig und unwirksam. Zum Verständnis seines Standpunktes sind zwei Bestimmungen der bis dahin geltenden Satzung der MIT Hessen wichtig. Einmal § 17 Abs. 4 und Abs. 6, in denen es heißt, daß die Landesdelegiertenversammlung mindestens einmal jährlich zusammentritt. Sie ist vom Landesvorstand unter Bekanntgabe von Datum, Ort und Zeit sowie der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Nach Abs. 6 sind Anträge schriftlich beim Landesvorstand einzureichen. Der Landesvorstand kann Ausschlußfristen festsetzen. Die Behandlung von Anträgen, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht wurden, erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder wenn der Landesmittelstandtag dies mit Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließt. Wichtig ist weiter § 36 Abs. 3. Die Wahlen auf Landesebene sind in dem Jahre, in dem die Neuwahlen anstehen, bis zum 31. Mai zu vollziehen ... Die Amtszeit von gewählten Organen endet mit den Neuwahlen (Abs. 1) auf Landesebene, jedoch spätestens am 31. Mai ...

Der Antragsteller schließt hieraus, daß der Vorstand, dessen Mandat nach § 36 Abs. 3 Satz 2 abgelaufen war, auf die Tagesordnung des Mittelstandtages lediglich Wahlen sowie die Behandlung unverbindlicher Resolutionen setzen konnte, nicht jedoch die Vorbereitung einer Satzungsänderung und der Änderung der Finanz- und Beitragsordnung. Diese Auffassung hat der Antragsteller bereits mit Schreiben vom 18.09.1993 an den Landesvorsitzenden vertreten und Absetzung dieser Punkte von der Tagesordnung verlangt. Der Auffassung des Antragstellers hatte sich der Delegierte E angeschlossen.

Nach Feststellung der form- und fristgerechten Ladung hatte der Landesvorsitzende auf der Delegiertenversammlung am 25.09.1993 über die beiden Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Nichtbehandlung der dem Landesmittelstandtag vorliegenden Anträge des Präsidiums zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Satzung berichtet. Er schlug vor, die Tagesordnung zu Punkt 14 zu behandeln. Dies wurde mit Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen.

Der Landesvorsitzende erklärte weiter, daß die vom Antragsteller und dem Delegierten E zur formalen Antragsberechtigung des Landesvorstandes vorgebrachte Kritik als berechtigt anerkannt und zur Heilung vorgeschlagen werde, daß stattdessen mit den an die Delegierten versandten Anträgen wortgleiche Initiativanträge mit Ausnahme der Satzungsänderung zu § 16, die entfallen solle, behandelt werden sollen.

Diese der Form entsprechenden Anträge sollten zur Behandlung und Abstimmung gestellt werden. Daraufhin wurde mit Mehrheit der Delegierten beschlossen, die Initiativanträge zu behandeln.

Vor der Neuwahl des Vorstandes hatte der Antragsteller als Vorsitzender der Mandatsprüfungskommission festgestellt, daß 82 von 116 stimmberechtigten Delegierten anwesend waren.

Vor der Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 14 wurde vom Tagungspräsidenten F ausgeführt, daß zur Abstimmung über die Änderung der Beitrags- und Finanzordnung die einfache Mehrheit genüge, während für die Abstimmung über die Satzung die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich sei. Die Änderung der Beitrags- und Finanzordnung wurde mit 8 Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. Die Satzungsänderung wurde mit 2 Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Die Zahl der jeweils für die Änderung abgegebenen Stimmen wurde nicht öffentlich bekanntgegeben.

Der Antragsteller hält die Beschlüsse für unwirksam, weil die Änderungen mangels Handlungsberechtigung des Vorstands sowie mangels Auftragsvollmacht der Satzungskommission des seit 31. Mai 1993 außer Mandat arbeitenden Vorstands nicht Tagesordnungspunkte hätten werden dürfen. Zu nichtigen Tagesordnungspunkten habe weder der Landesmittelstandtag den Änderungsanträgen zustimmen, noch hätten sie durch Initiativanträge aufgegriffen werden können. Im übrigen sei für die Änderung der Beitrags- und Finanzordnung ebenfalls das Votum einer Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten (mindestens 59) erforderlich gewesen. Diese sei bei der Abstimmung nicht zustande gekommen, weil in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit eine Reihe von Delegierten die Versammlung verlassen gehabt hätte. Bei 8 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen sei die zur Satzungsänderung erforderliche Mehrheit von mindestens 59 Stimmen nicht mehr erreicht worden.

Der Antragsteller hat beantragt

festzustellen, daß die Satzung und die Beitrags- und Finanzordnung der MIT Hessen durch die auf dem Landesmittelstandtag am 25.09.1993 gefaßten Beschlüsse nicht geändert worden seien, sondern unverändert in der bis dahin gültigen Fassung fortgelten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Meinung, die Beschlüsse seien gültig gefaßt worden. Bei der Abstimmung seien 75 Delegierte im Saal gewesen, so daß auch die Beitrags- und Finanzordnung mit 63 Stimmen das Quorum einer Satzungsänderung erreicht hätte. Im übrigen sei hier die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten ausreichend gewesen.

Der Mangel, daß der Landesvorstand nach Ablauf seiner Amtszeit nicht mehr antragsberechtigt gewesen sei, sei dadurch geheilt worden, daß 34 Delegierte, also weit mehr als 10 % der stimmberechtigten Delegierten, Initiativanträge vorgelegt hätten, die im wesentlichen den in der Tagesordnung angekündigten Anträgen entsprochen hätten.

Die Änderungen seien im übrigen von einer noch zur Zeit der Amtszeit des Vorstandes am 17. Mai 1995 berufenen Satzungskommission erarbeitet worden.

Das Landesparteigericht hat den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. In seinen Gründen, auf die im übrigen ergänzend verwiesen wird, hat es ausgeführt, die Beschlüsse über die Satzungsänderung wie über die Änderung der Finanz- und Beitragsordnung seien rechtmäßig zustandegekommen.

Eine Antragsberechtigung des Vorstandes sowie die Zulässigkeit der Einsetzung der Satzungskommission seien dafür unerheblich, weil die Initiativanträge von 34 Delegierten etwaige Legitimationsmängel des Vorstandes wie der Kommissionseinsetzung geheilt hätten. Bedenken gegen die Abstimmung seien nur unter dem Gesichtspunkt des Überrumpelungsschutzes zu prüfen, die aber deswegen nicht begründet seien, weil die Anträge den mitgeteilten Unterlagen vollständig hätten entnommen werden können.

Die Finanz- und Beitragsordnung hätte zur Änderung nur die Mehrheit der anwesenden Delegierten erfordert, die auch nach Auffassung des Antragstellers erreicht worden sei. Daß bei der Abstimmung über die Satzungsänderung die dafür erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erreicht worden sei, ergebe sich aus den Feststellungen des Versammlungsleiters F, die im Protokoll nach dem Tonbandmitschnitt zur Abstimmung über TOP 14 folgten. Die Feststellung des Versammlungsleiters sei bindend entsprechend § 59 Abs. 3 Satzung CDU Hessen, die Beschlußfähigkeit fingiere bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Beschlußunfähigkeit auf Antrag festgestellt werde.

Einwände dagegen seien dem Antragsteller abgeschnitten, nachdem er sie damals nicht erhoben habe. Dieser Beschluß ist am 11.04.1994 als Einschreibesendung an den Antragsteller abgesandt worden.

Er hat hiergegen am 05.05.1995 Beschwerde eingelegt.

Er bestreitet weiter, daß beide Änderungen eine Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erhalten hätten. Die Zahlen der anwesenden Delegierten seien nach der Abstimmung über TOP 14 nicht verkündet worden, so daß sie nicht für die übrigen Teilnehmer verbindlich festgestellt worden seien. Im übrigen widerspräche die Fiktion der Beschlußfähigkeit bis zur Feststellung der Beschlußunfähigkeit durch die Satzung der CDU Hessen dem Bundesstatut (§ 40 Abs. 4), in dem es heißt: "Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit während der Sitzung ..."

Weiter bleibt der Antragsteller dabei, daß die Amtszeit von Vorstand und Präsidium am 31. Mai 1993 geendet hätten und Beschlüsse danach nicht mehr hätten gefaßt werden können. Die Satzungskommission habe deshalb nur Diskussionsvorschläge, keine Antragsvorschläge verfassen können.

Die angeblichen Initiativanträge hätten zu Beginn des Landesmittelstandstages nicht vorgelegen, sondern seien erst in dessen Verlauf gesammelt worden und seien auch nicht an die Delegierten verteilt worden, wie dies sonst üblich sei. Im übrigen verstoße das Vorgehen gegen § 15 Abs. 3 Parteiengesetz, wonach nachgeordnete Gebietsverbände ein Antragsrecht hätten. Ein solches könne aber nur geltend gemacht werden, wenn die Anträge so rechtzeitig und nicht erst in der Einberufung zur Sitzung des Landesmittelstandstages mitgeteilt würden, daß noch in den unteren Gremien darüber verhandelt werden könne.

Der Antragsteller beantragt,

unter Änderung der angefochtenen Entscheidung festzustellen, daß die Satzung und die Beitrags- und Finanzordnung der MIT Hessen durch die auf dem Landesmittelstandstag am 25.09.1993 gefaßten Beschlüsse nicht geändert worden seien, sondern unverändert in der bis dahin gültigen Fassung fortgelten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

diesen Antrag zurückzuweisen.

Sie verweist auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung, die sie für richtig hält und wiederholt ihren Vortrag erster Instanz. Sie bestreitet die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die Initiativanträge zu Beginn des Landesmittelstandstages nicht vorgelegen hätten. Sie bietet Zeugenbeweis durch Zeugnis des Beisitzers im Landesvorstand W dafür an, daß diese Anträge komplett mit allen Unterschriften vor Eröffnung des Landesmittelstandstages vorgelegen hätten.

Wegen weiterer Einzelheiten des beiderseitigen Vorbringens wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht hat der Antragsteller auf Befragen erklärt, daß weder er selbst noch seine von ihm gegenüber dem Landesparteigericht genannten Zeugen die Zahl der Delegierten bei der Abstimmung gemäß Tagesordnungspunkt 14 durch Zählen festgestellt hätten. Er meint jedoch, man wisse erfahrungsgemäß, daß gegen Ende einer Landestagung stets ein großer Teil der Delegierten aus Zeitgründen abreisen würde, so daß dann immer die Beschlußfähigkeit gefährdet sei.

Der Antragsteller hat weiter ausgeführt, ihn störe allgemein die Art des Umgangs der Landes-MIT Hessen mit deren Kreisvereinigungen („Basis“), wie sie aus dem von ihm beanstandeten Vorgehen ersichtlich sei. Ferner beanstande er die starke Erhöhung der Beiträge, bei der auf die Wünsche der Basis nach einem

verminderten Ehegattenbeitrag, einem Senioren- und einem Beitrag für Jungunternehmer nicht im erwünschten Maße eingegangen worden sei.

Der Bevollmächtigte der Antragsgegnerin hat ausgeführt, daß der Antragsteller aufgrund seiner Teilnahme an den Sitzungen des MIT-Landesvorstandes Hessen seit langem über Grundinhalt und Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung informiert und dadurch auch zur sachlichen Entscheidung befähigt gewesen sei. Er hat weiter darauf verwiesen, daß der Antragsteller weder die Beschlußfähigkeit noch die festgestellte Mehrheit in den Abstimmungen gerügt habe. Die notwendigen Mehrheiten seien auch erreicht, wie durch sorgfältige Zählung des Landesgeschäftsführers W festgestellt worden sei. An beiden Abstimmungen hätten sich jeweils mindestens 75 Delegierte beteiligt.

Über die geplanten Änderungen insbesondere auch über die Beitragserhöhungen seien durch Versendung der Unterlagen 120 Delegierte und 120 Ersatzdelegierte unterrichtet gewesen, so daß auch noch kurz vor dem Landesmittelstandstag eine Willensbildung in den unteren Verbände habe stattfinden können.

Die Beschwerde ist zulässig, denn sie ist rechtzeitig und formgerecht eingelegt und begründet worden; in der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Das Landesparteigericht hat den Antrag mit Recht zurückgewiesen, weil die Änderungsbeschlüsse zur Satzung und zur Beitrags- und Finanzordnung rechtswirksam zustandegekommen sind.

Das Landesparteigericht hat ausgeführt:

„Eine Satzungs- wie auch eine Änderung der Beitrags- und Finanzordnung bedarf neben einer fristgerechten Einladung von mindestens 2 Wochen unter genauer, zu Unklarheiten keinen Anlaß gebender Mitteilung des erstrebten Änderungsinhalts der Legitimation durch ein zur Antragstellung durch die Satzung berufenes Organ. Sinn und Zweck dieser Regelung ist neben dem im Vordergrund stehenden Schutz der Mitglieder oder Delegierten vor Überrumpelung auch die Sicherung eines weitgehenden Führungsanspruchs des gewählten Vorstands vor Einzelaktionen von Mitgliedern, die mit seiner Führung nicht einverstanden sind, in den dazu berufenen Gremien aber keine Mehrheit für ihre Ansichten finden können. Um diese Souveränität der Mitgliedschaft, bzw. auf höherer Organisationsebene der Delegiertenschaft zwischen den Wahlen nicht über Gebühr einzuschränken, bieten Satzung der MIT Hessen wie auch Statut der CDU und Satzung der CDU Hessen einer qualifizierten Minderheit von Mitgliedern bzw. der Delegierten die Möglichkeit, auch außerhalb von vorgegebenen Tagesordnungen Anträge zum Gegenstand von Erörterungen und Abstimmungen zu machen, sofern sich dafür die jeweils notwendigen Mehrheiten finden. Eine förmliche Beschränkung dieses Initiativrechts auf bestimmte Sachgegenstände gibt es dabei entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht. Es findet seine Grenzen nur dort, wo Gesichtspunkte des Überrumpelungsschutzes bei Antragsgegenständen von zentraler Bedeutung einer unvorbereiteten Entscheidung aufgrund Initiativantrags entgegenstehen.“

Diesen rechtlichen Prüfungsmaßstäben für die vom Antragsteller angefochtenen Beschlüsse stimmt das Bundesparteigericht ebenso zu wie der Schlußfolgerung, daß sie im Streitfall gewahrt sind. Die Beschlüsse sind deshalb weder nichtig noch nach Abschluß des Landesmittelstandstages vom Antragsteller anfechtbar, mag auch ein politisches Unbehagen seinerseits daran verständlich sein, daß die Änderungsentwürfe nicht noch um einiges früher vorgelegt worden sind, damit länger Gelegenheit bestanden hätte, sie auch mit der Basis zu diskutieren.

Die Beratung und Abstimmung über die Änderungsanträge ist mit Recht als Punkt 14 auf die Tagesordnung des Landesmittelstandstages am 25.09.1993 gesetzt worden. Die Legitimation folgt jedenfalls aus dem Beschluß der Mehrheit der Delegierten, die nach Darlegung der Bedenken des Antragstellers und des Delegierten E auch diesen Tagesordnungspunkt ohne Vorbehalte gebilligt haben (§ 17 Abs. 6 Satz 2 Satzung der MIT Hessen).

Im übrigen spricht einiges dafür, daß § 17 Abs. 4 Satz 2 Satzung MIT Hessen, die den Landesvorstand verpflichtet, einmal jährlich die Landesdelegiertentagung einzuberufen und zwar unter Bekanntgabe von Datum, Ort und Zeit sowie einer Tagesordnung als Spezialvorschrift gegenüber § 36 Abs. 3 alter Fassung aufzufassen ist. Dies bedeutet, daß das Mandat des Vorstands zur Aufstellung einer Tagesordnung für die Delegiertenversammlung fortbestanden hat, auch wenn die Vertretung der Vereinigung im übrigen nach außen nicht mehr zulässig war. Diese Auslegung ist sinnvoll, weil die Delegiertenversammlung als oberstes Organ in der Willensbildung der Vereinigung die Vorstandsarbeit ohnehin kontrolliert und notfalls, wie geschehen, in ihrer Rechtsbeständigkeit zweifelhafte Tagesordnungspunkte annehmen oder streichen kann. Es kann umgekehrt nicht Sinn des Erlöschens des Vorstandsmandats gemäß § 36 Abs. 3 Satzung MIT Hessen gewesen sein, die Arbeit der Landesdelegiertenversammlung dadurch zu behindern, daß sie ohne eine Tagesordnung zusammentreffen und wegen des sogenannten Überrumpelungsschutzes der Mitglieder nur ungenügende Arbeit hätte leisten können.

War nach allem die Beratung und Beschlußfassung über die Satzungsänderung und die Änderung der Beitrags- und Finanzordnung Bestandteil der Tagesordnung, so haben in Form der Initiativanträge von 34 Delegierten gemäß § 36 Abs. 4 Satzung MIT Hessen in Verbindung mit § 56 Abs. 4 Satzung der CDU Hessen auch gültige Anträge von wesentlich mehr als 10 % der stimmberechtigten Delegierten (= 12) vorgelegen. Der Antragsteller hat die Darstellung der Antragsgegnerin, daß die in Ablichtung auf Blatt 69 und 70 ersichtlichen, von einer Vielzahl von Delegierten unterschriebenen Anträge zur Satzung und zur Beitrags- und Finanzordnung bereits zu Beginn des Delegiertentages vorgelegen haben, nicht wirksam bestritten. Es war nicht erforderlich, diese Schriftstücke jedem Delegierten und damit auch dem Antragsteller vorzulegen.

Im übrigen gilt im Vereinsrecht der Grundsatz, daß weniger schwere Beschlußmängel in der Versammlung zu rügen sind, um entweder Gelegenheit zu geben, die Mängel noch zu beheben, oder die Sachlage zu klären, wenn die Mängel in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind (so Reichert-Dannecker, Handbuch des Vereinsrechts, 5. Auflage, RZ 1171; Sauter-Schweyer, Der eingetragene Verein, RZ 212;

Flume, Allgemeiner Teil BGB, § 7 VII 4, Seite 253). Unterläßt das Mitglied die Rüge in der Versammlung, so wird entweder der Mangel als geheilt angesehen (so Flume aaO) oder ein Verzicht oder eine Verwirkung des Rügerechts des Mitglieds angenommen.

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt vor der Abstimmung über Tagesordnungspunkt 14 einzelne Delegierte ihre Unterschrift auf den Initiativantrag gesetzt haben, ist für die Wirksamkeit nicht von zentraler Bedeutung, da es letztlich darauf ankommt, daß zur Zeit der Abstimmung über diese Punkte die Anträge mit jeweils mindestens 12 Unterschriften versehen waren. Dem Antragsteller ist es deshalb nach Abschluß der Versammlung verwehrt, sich nachträglich auf einen etwaigen Mangel zu berufen, den man in der Versammlung hätte beheben oder dessen Fehlen man hätte aufklären können.

Mit Recht hat das Landesparteigericht die Möglichkeit, Tagesordnungspunkt 14 zur Abstimmung zu stellen, noch unter dem Gesichtspunkt des sog. Überrumpelungsschutzes geprüft, der aus § 32 BGB abgeleitet wird. Danach ist für die Einberufung von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen eine Tagesordnung vorzulegen, die den Gegenstand der Beschlußfassung bei der Einberufung bezeichnet (d.h. ihn in der Tagesordnung bekanntzugeben). Nach allgemeiner, in der Rechtsprechung seit Jahrzehnten ausdiskutierter Meinung (vergl. z.B. Steffen, in Reichsgerichtsrate-Kommentar, 12. Auflage, § 32 BGB RZ 7) soll dadurch den Vereinsmitgliedern die Vorbereitung der Versammlung und die Entscheidung darüber ermöglicht werden, ob sie an ihr teilnehmen wollen. An diesem Bedürfnis sind die Einladung und die Tagesordnung zu messen. Durch die Einladung war dieser Überrumpelungsschutz gewahrt, denn die Delegierten konnten aus ihr ersehen, daß und mit welchem Inhalt Änderungen zur Satzung und zur Beitrags- und Finanzordnung zur Abstimmung gestellt werden sollten. Ob der Antrag in der Versammlung vom Vorstand, vom Präsidium oder von einer qualifizierten Minderheit der Delegierten ausgehen würde, war demgegenüber für die Vorbereitung und für die Entscheidung über die Teilnahme an der Versammlung kaum von Bedeutung. Es kommt hinzu, daß durch die Satzungsänderung, nachdem der Antrag auf Änderung bei der Kooptation von Mitgliedern des Vorstandes (§ 20 Abs. 4 Satzung MIT Hessen, Änderung 16) zurückgezogen worden war, im wesentlichen die Bestimmung geändert sollte, die 1993 und zum Teil in den Jahren davor zu Unzuträglichkeiten geführt hatte, nämlich das Ende für das Mandat des Vorstandes bereits am 31.05. bei schließlich angesetzter Neuwahl erst im September. Der Änderungsvorschlag, daß das Mandat der alten Gremien bis zur Neuwahl fortbestehen sollte, führte eine allgemein übliche Regelung ein, die für die Delegierten kaum überraschend sein konnte und auch für die Entscheidung keiner besonderen Vorbereitungen bedurfte. Entsprechendes galt für die vorgeschlagene Sitzverlegung für die Vereinigung an den Sitz der CDU Hessen und die Möglichkeit des Vorstandes, unter besonderen Umständen über eine weitere Verlegung des Sitzes zu entscheiden. Auch diese Regelungen waren leicht zu beurteilen und bedurften zur Entscheidung keiner besonderen Vorbereitung. Hiermit in Übereinstimmung hat der Antragsteller auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht keine konkreten Gründe vorzubringen vermocht, weshalb die vorgesehene Satzungsänderung noch weiterer Besprechungen mit der Basis bedurft hätte. Er hat sich allerdings auf § 15 Abs. 3 Parteiengesetz berufen, wonach Vertretern der Gebietsverbände niedrigerer Stufen ein Antragsrecht in Mitgliederversammlungen höherer Stufen und ein Minderheitsschutz einzuräumen seien.

Diese Bestimmung des Parteiengesetzes verlangt jedoch nur, daß der Willensbildungsprozeß der Parteien und ihrer Gliederungen so gestaltet ist, daß dem Demokratieprinzip entsprochen wird und Minderheitenschutz besteht, nicht jedoch, daß jede einzelne Beschlußfassung immer unter Heranziehung der Willensbildung in den Untergliederungen erfolgt. Der Landesmittelstandtag Hessen besteht seinerseits aus Kreisverbandsdelegierten, so daß in ihm selbst die untersten Gliederungen jedenfalls durch Vertreter versammelt sind. Bei dieser Sachlage sind die Interessen der unteren Gliederungen jedenfalls bei der hier zur Abstimmung gestellten Thematik nicht von einem bestimmten zeitlichen Vorlauf in der Gültigkeit abhängig zu machen. Hinzu kommt, daß die beabsichtigten Änderungen keinerlei Bezug zu irgendwelchen örtlichen Besonderheiten haben und auch von daher Bedenken aus dem Demokratiegebot nicht bestehen.

Auch die in der mündlichen Verhandlung konkretisierten Bedenken des Antragstellers wegen der Erhöhung des Beitragssatzes führen nicht zur Nichtigkeit wegen unzulänglicher Beteiligung der einzelnen Mitglieder bei der demokratischen Willensbildung gemäß § 15 Abs. 3 Parteiengesetz. Der Antragsteller hat dem Hinweis des Vertreters der Antragsgegnerin nicht widersprochen, wonach die Beitragserhöhung jedenfalls insofern seit April feststand, als bereits damals der Bundesanteil von DM 3,-- auf zunächst DM 3,50 und schließlich auf DM 4,-- erhöht wurde und diese Erhöhung in die Finanz- und Beitragsordnung zu übernehmen war, ohne daß dagegen noch abweichende Meinungen zur Geltung gebracht werden konnten. Was blieb, war schließlich eine Erhöhung des Landesanteils von DM 2,-- auf DM 4,--, was zwar einer Erhöhung um 100 % entspricht, jedoch bei dem absoluten Betrag ebenfalls nicht so schwer ins Gewicht fällt, daß dann, wenn sich in der Versammlung die nötige Mehrheit für die Änderung findet, gleichwohl Nichtigkeit anzunehmen wäre. Im übrigen verblieb es damit bei einem einzelnen neuen Punkt, über den auch bei der Kürze der Zeit auf Kreisverbandsebene noch ansatzweise eine Meinungsbildung erfolgen konnte. Deshalb ist der Antragsgegnerin keine widerrechtliche Überrumpelung der Versammlung oder ein Verstoß gegen das Demokratiegebot vorzuwerfen.

Die Änderungen sind auch mit der erforderlichen Anzahl von Delegiertenstimmen angenommen worden.

Das Bundesparteigericht folgt allerdings dem Landesparteigericht nicht in der Auffassung, daß für die Änderung der Beitrags- und Finanzordnung die Mehrheit der anwesenden Delegierten ausgereicht hätte, wie es in der Versammlung geäußert worden ist. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 12 Parteiengesetz sind Form und Inhalt einer Finanzordnung im Rahmen der Parteisatzung zu regeln und haben damit Satzungscharakter. Auch heißt es in § 7 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU: „Mitgliedsbeiträge sind Geldleistungen, die aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet werden“. Diese Formulierungen und insbesondere die Vorgabe im Parteiengesetz sprechen dafür, auch für die Finanz- und Beitragsordnungen Satzungscharakter anzunehmen. Letztlich braucht aber im Streitfall die Frage nach dem Satzungscharakter der Finanz- und Beitragsordnung nicht endgültig entschieden zu werden, weil davon auszugehen ist, daß auch bei der Abstimmung über die Finanz- und Beitragsordnung die notwendigen Stimmen für eine satzungsändernde Mehrheit erreicht worden sind.

Der Zeuge W hat bei der Stimmauszählung 75 Delegierte gezählt, ebenso der Vorsitzende MdB Dr. L, während der Zeuge Dr. A mehr als 70, also mindestens 71 Delegierte gezählt hat. Danach war auch bei der Abstimmung über die Beitrags- und Finanzordnung mit 8 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen das zur Satzungsänderung erforderliche Quorum von 59 Ja-Stimmen erreicht, während die Satzungsänderung im engeren Sinne mit 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mit mindestens 67 Ja-Stimmen angenommen wurde.

Daß diese Abstimmungsergebnisse unzutreffend sind oder daß gar keine Beschlußfähigkeit mehr bestanden hätte, wäre vom Antragsteller vorzutragen und im Streitfall zu beweisen, da er sich auf die Ungültigkeit der Beschlüsse beruft. Er hat aber, wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht erklärt hat, selbst weder die Zahl der zur Abstimmungszeit noch anwesenden Delegierten noch die zustimmenden Personen gezählt. Auch die von ihm benannten Zeugen haben ihm gegenüber keine Zahlen genannt oder festgestellt, sondern nur seine Zweifel daran geteilt, daß die erforderliche Mehrheit erreicht worden sei. Mutmaßungen oder unklare Tatsachenbehauptungen sind aber einer Beweisaufnahme nicht zugänglich, so daß von der Darstellung der Antragsgegnerin auszugehen ist, wonach die notwendigen Mehrheiten erreicht und so auch gezählt worden sind.

Hinzukommt, daß es insbesondere in diesem Falle, nämlich bei Zweifeln am Zustandekommen der erforderlichen Mehrheit, angebracht erscheint, den oben bereits dargestellten Grundsatz des Vereinsrechts heranzuziehen, wonach das Mitglied gehalten ist, in der Versammlung die Zweifel zu äußern, damit ihnen nachgegangen oder sie ausgeräumt werden können. Es kann offen bleiben, ob dies für alle Fälle einer solchen Abstimmung zu gelten hat, insbesondere wenn dem Mitglied die Einzelheiten des Ablaufs möglicherweise nicht durchschaubar sind. Im Falle des Antragstellers, der Vorsitzender der Mandatsprüfungskommission gewesen ist, der mithin die Zahl der zu Beginn der Versammlung anwesenden Delegierten kannte, und der gegen die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung Bedenken geäußert hatte, war jedoch wegen seiner vereinsrechtlichen Treuepflicht ein solcher Widerspruch zu erwarten. So heißt es etwa in dem bereits zitierten Handbuch des Vereinsrechts (Reichert-Dannecker aaO, RZ 1171 Abs. 1 und Abs. 3): „Vom erschienenen und betroffenen Mitglied ist der erkennbare Mangel grundsätzlich in der Mitgliederversammlung zu rügen Die Pflicht zum Widerspruch erfolgt aus der Treuepflicht, die das vom Mangel betroffene Mitglied dem Verein schuldet. Wird der Widerspruch noch in der Versammlung erhoben, so kann ein Mangel durch erneute Beschlußfassung behebbar sein. Im Falle der unterlassenen rechtzeitigen Rüge kann der Verein vom nunmehrigen Rechtsbestand des Beschlusses ausgehen, da die Ausübung eines etwa bestehenden Anfechtungsrechts verwirkt ist.“

Nach allem hätte der Antragsteller die Zweifel an der erforderlichen Mehrheit in der Verhandlung darlegen müssen. Nachträglich ist ihm die Berufung auf ein etwaiges Fehlen der erforderlichen Mehrheit verwehrt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.